

## Ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung

Für die Fakultät für Mathematik und Physik gelten gemäß Beschluss des Fakultätsrats vom 10. Januar 2018 ergänzend zur gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 30.10.2018 bzw. 19.04.2022 folgende Bestimmungen für Promotionsverfahren:

- § 7 (4) wird dahingehend konkretisiert, dass der Fakultätsrat zur Prüfung der Dissertation mindestens zwei promotionsberechtigte Personen, davon mindestens eine einer anderen als der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, als Korreferentinnen oder Korreferenten bestellen muss.
- In Ergänzung zu § 6 (1) c und § 8 (2) wird festgelegt, dass auf eine deutsche Zusammenfassung verzichtet werden kann, wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde.
- § 8 (3) wird dahingehend präzisiert, dass bei einer Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation) diese Arbeiten in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen. In der Regel sollte es sich um **mindestens drei Arbeiten** handeln.

Wenn gemeinsame Publikationen mit Ko-Autoren in die kumulative Dissertation eingehen, ist insbesondere der Eigenanteil an diesen Publikationen anzugeben.

Der Wunsch einer kumulativen Dissertation ist **vor** der Eröffnung des Verfahrens anzuzeigen und durch den Dekan/Prodekan genehmigen zu lassen. **Zusätzlich ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers einzureichen.**

- Das Promotionsbüro der Fakultät stellt auf Wunsch eine vorläufige Zulassung zum Promotionsstudium aus, womit ggf. eine Lücke in der Einschreibung nach Abgabe der Masterarbeit vermieden werden kann. Voraussetzung für die Ausstellung ist die Vorlage einer 4.0-Bescheinigung für den Masterabschluss. Die Bescheinigung für die vorläufige Zulassung zum Promotionsstudium ist für ein Semester gültig und ersetzt nicht die Zustimmung des Fakultätsrats zur Zulassung zur Promotion. Das Masterzeugnis muss unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert nachgereicht werden